

Viele E-Mails zur aktuellen Lage erreichen die DJZ-Redaktion. Alle werden an den DJZ-Rechtsexperten weitergeleitet. Dieser hat sich beispielhaft vier Leserfragen vorgenommen.

Dr. Heiko Granzin

In Mecklenburg-Vorpommern besitze ich eine Eigenjagd und richte jährlich zwei große Drückjagden mit gut zahlenden Gästen aus. Während des Lock-downs durften praktisch keine

Nicht-Mecklenburger als Jagdgäste einreisen. Ich musste 80 Prozent der Stände unbesetzt lassen. Mir gingen erhebliche Einnahmen an Standgeldern und aus dem Wildbretverkauf verloren. Kann ich den Schaden jetzt gerichtlich geltend machen?

Jagd und Pandemie

Ihre Fragen zu Corona



Foto: Dr. Heiko Granzin

Antwort: Wenn Sie eine Eigenjagd besitzen, gehe ich davon aus, dass Sie einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb haben. Vorschlag: Erst einmal Mittel aus dem Corona-Hilfspaket der Bundesregierung beantragen.

Der andere Weg ist in der Tat, Schadenersatz zu verlangen. An sich sind die Grundvoraussetzungen günstig. Während praktisch alle Bundesländer im Interesse der ASP-Bekämpfung und Kontrolle der Schalenwildbestände für Drückjagden sinnvolle Durchführungsregelungen auch für ortsfremde Jäger eingeführt haben, ging MV mal wieder einen abstrusen Sonderweg. Das Land sperrte praktisch alle „Außermecklenburgischen“ selbst dann aus, wenn sie nur ein paar Kilometer über die Grenze hätten fahren müssen. Die Einheimischen durften hingegen ohne Entfernungsbegrenzung als potenzielle „Superspreeder“

aus Hamburger Schönheitschirurgen und dänischen Versicherungsvertretern so viel Wild erlegt hätte?“ Das werden Sie kaum beantworten können.

Und es kommt noch schlimmer. Um gegen Vater Staat Schadenersatz nach § 839 BGB und § 34 Grundgesetz durchzu-

– aber Sie bleiben auf dem Schaden sitzen.

„Wirt nimmt kein Wild mehr ab“

Mit einem Restaurant habe ich eine Vereinbarung getroffen, dass mir das gesamte im Revier anfallende verwertbare Wild-

Rechtsfigur des „Wegfalles der Geschäftsgrundlage“ entwickelt.

Heißt in Kurzform: Ändern sich während des Laufes eines Vertrages die äußeren Bedingungen in einer Weise, die die Parteien weder vorhergesehen haben, noch selber beeinflussen

Foto: Thore Wolf



Jagdgenossenschaften sind im Moment so gut wie hundlungsunfähig

Foto: Karl Schulte-Wess



Wildbretverkauf ist seit Corona sehr schwierig geworden

munter im Land hin- und herfahren.

Ein klarer Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Insofern kann man schon mal an Schadenersatz denken.

Schwarz sehe ich allerdings wegen des Verlustes aus Wildbretverkauf. Der Richter wird zu 100 Prozent fragen: „Woher wollen Sie denn wissen, dass Ihre halbblinde Gurkentruppe

setzen, müssten Sie vorher den Rechtsmittelweg ausgeschöpft haben. Heißt: Wenn Sie nicht vorher „bis zur letzten Patrone“ gegen die Corona-Verordnung des Landes vorgegangen sind, verknackt das Gericht das Land MV trotz bester Argumente nicht zu einem einzigen Cent.

Und leider denken Sie ja erst jetzt (also zu spät) daran, vor den Kadi zu ziehen. Tut mir leid

bret für 2,5 Euro pro Kilo in der Decke abgenommen wird. Jetzt weigert er sich, das Wild zu kaufen, da ihm das Weihnachtsgeschäft ausfällt. Meine Wildkammer quillt über. Kann ich Abnahme und Zahlung verlangen?

Antwort: Puh! Ich will Ihnen da ja nicht reinreden, aber Gegenfrage: Wäre es nicht langfristig klüger, angesichts eines ja guten Vertrages, dem Wirt jetzt entgegenzukommen?

Wenn Sie das partout nicht wollen, müssten Sie mir den Vertrag mal zusenden. Ich kann mir nämlich kaum vorstellen, dass eine echte (und unkündbare) „Abnahmegarantie“ vereinbart wurde. Wahrscheinlich handelt es sich nur um eine schriftliche Absichtserklärung.

Aber selbst dann, wenn es ein „echter“ Abnahmevertrag ist, wird's schwer für Sie. Schon das Reichsgericht hat – während der großen Inflation – die

können (damals Hyperinflation, heute Lockdown) muss der Vertrag so angepasst werden, als ob die Parteien das vorhergesehen hätten.

Und wenn Ihr „Kneiper“ Corona vorhergesehen hätte, hätte er gesagt: „Edler Jagdgesell – solange mir Mutter Merkel und Gevatter Spahn die Schenke zusperren, solange brätst Du Dir Deine Störche selbst!“

Wenn's zum Schwur kommt, würde der Richter das nicht anders sehen. Daher: Bewahren Sie sich den Wirt als Geschäftspartner und machen Sie Bratwurst aus Ihren Sauen. Der nächste Sommer kommt bestimmt.

„Wie sieht es mit Pachtverträgen aus?“

Wahrscheinlich wird sich die Pandemie im Januar/Februar noch verstärken, vielleicht kommt es sogar zu Ausgangssperren. Welche Möglichkeiten

hat der der Vorstand der Jagdgenossenschaft dann? Kann er z. B. per Briefwahl im Fall der Fälle abstimmen lassen? Kann er bestehende Pachtverträge befristet verlängern?

Antwort: Um das zu beantworten, müsste ich die Satzung Ihrer Jagdgenossenschaft lesen. Die Möglichkeit der Briefwahl ist allerdings in kaum einer Satzung vorgesehen. Auch aus praktischen Gründen ist das schwierig. Wie sollen die Jagdgenossen ihre Berechtigung nachweisen? Immerhin müssten dafür Grundbuchauszüge o. ä. vorgelegt werden.

Wenn es nicht anders geht, sollte der Vorstand den Pachtvertrag befristet um etwa ein halbes Jahr verlängern. Die nachträgliche Zustimmung hierzu, ebenso wie die Frage der Neuverpachtung, könnte

dann auf der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung geklärt werden.

Corona-positiv? Keine Drückjagen!

Ich bin Corona-positiv getestet und befinde mich in häuslicher Quarantäne. Ich zeige keine Symptome, fühle mich fit und habe eine Einladung zur „Spitzen-Drückjagd“. Wenn ich mich von allen Teilnehmern fernhalte, mit Maske, Hände desinfizieren und allem „Zip und Zap“ – was könnte mir juristisch passieren?

Ich hoffe Sie wollen mich gehörig veräppeln! Sollten Sie Covid-19 positiv sein und jemanden der Jagdgesellschaft infizieren, dann wären Sie – mindestens – wegen fahrlässiger Körperverletzung und schlimmstenfalls wegen Mordes dran!

Der Bundesgerichtshof hat in den „Ku'-Damm-Raser-Fällen" entschieden, dass der Angeklagte die außergewöhnliche Gefährlichkeit seines Handelns und die damit einhergehenden Folgen für die Unfallgegner erkannt und letztlich gebilligt hatte. Daher wurde auf ein bedingt vorsätzliches Handeln dieses Angeklagten geschlossen.

Das würde man Ihnen (zurecht) auch vorhalten. Also – schön auf dem Sofa bleiben und „DJZ-TV“ gucken. Sonst drohen Ihnen viele Jahre Knast.

Nur so geht es: Ohne Corona-Anzeichen und mit Schutzmaske bei der Jagd ...

Foto: Werner Sieberrn



... Und so aktuell keinesfalls, sonst drohen harte Strafen



Foto: Reiner Bernhard